

PREISBLATT

Fernwärme

Preisblatt und Preisänderungsklauseln
zur Fernwärmeversorgung der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH
gültig ab 01. Januar 2026

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. FERNWÄRME-PREISSYSTEM | 3 |
| 1.1. ANSCHLUSSKOSTEN | 4 |
| 1.2. WÄRMEKOSTEN | 5 |
| 1.3. PREISE, ENTGELTE, PAUSCHALEN UND GEBÜHREN FÜR SONDERLEISTUNGEN | 6 |
| 1.4. PREISANPASSUNGEN | 7 |
| 2. WÄRMEPREISE | 7 |
| 2.1. GRUNDPREIS | 8 |
| 2.2. ARBEITSPREIS | 8 |
| 2.3. VERRECHNUNGSPREISE | 9 |
| 2.4. NOTVERSORGUNGSTARIF | 10 |
| 2.5. ERSPARNISSE DURCH GERINGERE RÜCKLAUFTEMPERATUR | 10 |
| 3. ANSCHLUSSKOSTEN | 11 |
| 3.1. HAUSANSCHLUSSKOSTEN | 11 |
| 3.2. BAUKOSTENZUSCHUSS | 16 |
| 3.3. KOSTEN FÜR ERSCHWERNISSE UND SONDERBEITRÄGE | 16 |
| 4. STILLLEGUNGSKOSTEN | 18 |
| 5. DATENSCHNITTSTELLE | 18 |
| 6. PREISÄNDERUNGSKLAUSELN | 19 |
| 6.1. ANPASSUNGSZEITPUNKT, BASIS- UND ANPASSUNGSZEITRAUM | 20 |
| 6.2. PREISÄNDERUNGSFORMEL ARBEITSPREIS | 20 |
| 6.3. PREISÄNDERUNGSFORMEL GRUNDPREIS | 22 |
| 7. UMBASIERUNG VON INDIZES | 23 |
| 8. PREISBESTIMMUNGSRECHTE | 24 |
| 8.1. GESETZLICHES PREISBESTIMMUNGSRECHT | 24 |
| 8.2. VERTRAGLICHE PREISBESTIMMUNGSRECHTE | 24 |

Vorbemerkungen

Aufgrund Transformation der bisherigen Fernwärmenetze der Gemeindegewerke Holzkirchen GmbH zu einem Gesamtnetz mit überwiegender Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien durch das Tiefengeothermie-Heizkraftwerk der Geothermie Holzkirchen GmbH wurde im Juni 2019 das Preisblatt für die Fernwärmenutzung und für Anschlüsse an das Fernwärmenetz den neuen Gegebenheiten und entstehenden neuen Netzstruktur angepasst. Die Tiefengeothermie steuert zum Energiemix der Wärmeversorgung bereits in mehreren Teilnetzgebieten eine wesentliche Komponente aus erneuerbaren Energien bei, deren Anteil jedoch lokal (nach bisherigen Netzgebieten betrachtet) vom Ausbaustand des angestrebten Gesamtnetzes abhängt. Die Struktur der Wärmeerzeugungskosten hat sich dadurch gegenüber der früheren Versorgung, die einem rein aus fossilen Energieträgern und KWK gewonnenen Energiemix entsprach, maßgeblich geändert. Das Fernwärme-Preisblatt trägt diesem Umstand Rechnung und gilt für die Energiepreise (Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise, sowie Notversorgungstarif) in vollem Umfang für alle angeschlossenen Abnahmestellen (auch Bestandsanschlüsse). Für alle Neuanschlüsse, sowie bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Anschlussstellen an das Fernwärmenetz gelten die in diesem Preisblatt veröffentlichten Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, sowie weitere Entgelte, Zuschläge, Pauschalen und Gebühren. Bei der Entwicklung des Preissystems für die Wärmekosten wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass es nicht zu Benachteiligungen oder Bevorteilungen von Kunden kommt, die bereits Fernwärmekunden der Gemeindegewerke Holzkirchen sind oder solche werden wollen.

Gegenüber der Vorperiode (Kalenderjahr 2025) ergibt sich für den Wärmebezug im Jahr 2026 durch Vollzug der Preisänderungsklauseln eine geringe Preissteigerung beim Arbeitspreis (1,54%) und eine moderate Preissteigerung beim Grundpreis (3,58%). Ein positiver Ausblick auf die Gestehungskosten in 2026 erlaubt es den Gemeindegewerke Holzkirchen dennoch die Preise für Ihre Fernwärmekunden konstant zu halten. Der effektive Arbeits- und Grundpreis ändert sich demnach für das Jahr 2026 nicht gegenüber dem Vorjahr. Der Ausgleich gegenüber der Preissteigerung gemäß Preisänderungsklausel erfolgt durch entsprechende Rabatte in Höhe von 1,54% auf den Arbeitspreis und 3,58% auf den Grundpreis.

Alle anderen Preise sowie Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden für das Jahr 2026 ebenfalls nicht angepasst und entsprechen somit den Vorjahreswerten.

1. Fernwärme-Preissystem

Das vorliegende „Preisblatt Fernwärme“ gibt Auskunft über die im Zeitraum vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gültigen Hausanschlusskosten, Wärmepreise und Verrechnungspreise sowie alle weiteren Kosten, die Anschlussnehmern oder Wärmekunden im direkten Zusammenhang mit Anschlüssen an das Fernwärmenetz der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH und durch die Nutzung von Fernwärme aus selbigem entstehen können.

Alle Preise, Kostenbestandteile, Abrechnungsmodalitäten und Gebühren gelten während der genannten Gültigkeitsdauer unter dem Vorbehalt möglicher staatlicher Eingriffe in die Preisbildung, in die Kalkulationsgrundlagen, oder in andere direkt auf die Preise oder Abrechnungsmodalitäten einflussnehmende Faktoren, auf die die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH keinen Einfluss haben. Derartige Faktoren, haben Einfluss auf die tatsächlichen Kosten, die dem Wärmekunden im Rahmen der Wärmeversorgung aus Fernwärme entstehen. Für detaillierte Informationen über die Ausgestaltung und Abwicklung staatlich verordneter Eingriffe in die Preise wie auch bezüglich der Besteuerung wird auf die Veröffentlichungen der zuständigen staatlichen Stellen verwiesen.

Die im Preisblatt angegebenen Bruttopreise, werden mit einem Umsatzsteuersatz von 19% berechnet. Sollte der Umsatzsteuersatz während der Gültigkeitsdauer des Preisblatts geändert werden, wird für den jeweiligen Leistungs- oder Abrechnungszeitraum (bzw. den Monatsabschlag) stets der für den jeweiligen Zeitraum gültige Umsatzsteuersatz angesetzt.

Falls während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Preisblatts staatliche Eingriffe Gültigkeit erlangen, die Einfluss auf die in diesem Preisblatt geregelten Abrechnungsmodalitäten, die Preise selbst, oder die Besteuerung haben, so werden die Gemeindewerke Holzkirchen auch diese Änderungen entsprechend der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umsetzen. Dies kann die Kalkulierbarkeit der Kosten während der Gültigkeitsdauer des Preisblatts gegebenenfalls einschränken.

Unabhängig von den vorgenannten möglichen staatlichen Einflussfaktoren beschränkt sich die Gültigkeit des Preisblattes in seinem vollen Umfang auf alle Netzanschlussverträge und Wärmelieferverträge, deren Vertragsbestandteil bereits dieses Preisblatt Fernwärme ist. Für unveränderte Bestandsanschlüsse und sog. Alt-Verträge sowie Sonderverträge gelten lediglich alle Leistungs- und verbrauchsabhängigen Kosten und die Verrechnungspreise sowie die Preisänderungsklauseln dieses Preisblatts (Kap. 6).

Im Folgenden werden die Bestandteile der Kostenstruktur für die Bereitstellung und Nutzung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Gemeindewerke Holzkirchen definiert.

1.1. Anschlusskosten

Die einmalig zu begleichenden Anschlusskosten unterteilen sich in Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse und ggf. Erschwerniszulagen und Sonderbeiträge. Die Kosten sind abhängig von der Anschlussleistung, von der Trassenlänge des Hausanschlusses und von evtl. aufgetretenen Erschwernissen und anderen Sonderbeiträgen, sofern diese bei der Herstellung eines Hausanschlusses angefallen sind. Grundlage für das Entstehen von Anschlusskosten sowie deren Fälligkeit ist mindestens ein anschlussnehmerseitig beauftragtes Angebot, oder (regulär) ein beiderseitig unterzeichneter Netzanschlussvertrag (im Folgenden NAV).

Die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse werden in diesem Preisblatt als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Zusätzlich zur pauschalen Trassenlänge einer Hausanschlussleitung werden Mehrlängen, die darüber hinausgehen, metergenau nach den in diesem Preisblatt angegebenen Pauschalen abgerechnet. Die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Hausanschlusskosten umfassen nicht die Kosten für die Wärmeübergabestation und die gebäudeinterne primärseitige Verrohrung ab den Hausanschlusskugelhähnen. Weitere Informationen hierzu sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

1.1.1. Die **Hausanschlusskosten** stellen den einmaligen pauschalen Herstellungsbeitrag für die Hausanschlussleitung dar, welche die seitens des Anschlussnehmers zu beschaffende Wärmeübergabestation (im Folgenden WÜ-Station) im Gebäude mit dem Fernwärmenetz verbindet. Sie unterliegen einer leistungs- und längenabhängigen Preisstaffelung, die den unterschiedlich großen Dimensionen und Materialkosten je nach Anschlussleistung Rechnung tragen.

1.1.2. Der **Baukostenzuschuss** ist ein in Abhängigkeit von der Anschlussleistung erhobener Beitrag zu den Kosten, die zur Erschließung des Versorgungsgebiets der GWH mit Fernwärme und durch die Bereitstellung der notwendigen Wärmeverteilungsanlagen entstehen. Der Baukostenzuschuss wird nach Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV erhoben. Er bemisst sich an der Anschlussleistung der Anschlussstelle gemäß NAV.

1.1.3. Erschwerniszuschläge und Sonderbeiträge fallen bei der Erstellung von Hausanschlüssen nur in Ausnahmefällen an, bei denen sich die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden TAB) an die Trassenführung oder aufgrund der Gegebenheiten im Gebäude aus besonderen Gründen nicht einhalten lassen.

Erschwerniszuschläge können bei zusätzlichen Aufwänden auftreten, die nicht in den gemäß 3.1.3 dieses Preisblatts abgedeckten Aufwänden enthalten sind, bzw. unter die Liste der nicht inkludierten Leistungen fallen. Dies ist unter Anderem auch der Fall bei unvorhersehbaren Erschwernissen relevanten Umfangs während des Tiefbauarbeiten, wie zum Beispiel anstehender Fels bzw. Nagelfluhgestein, oder andere unterirdische Hindernisse, die den Einsatz besonderer Tiefbaugeräte erfordern, oder deren mögliche Vermeidung vom Anschlussnehmer durch fehlende Informationsweitergabe versäumt wurde (z. B. privat verlegte unterirdische Einbauten wie Tanks (auch stillgelegte und verfüllte), etc.). Erschwerniszuschläge werden

nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet und gegebenenfalls anhand von Aufmaßen, Materialkostenaufstellungen und/oder Arbeitsstundennachweisen belegt.

Sonderbeiträge betreffen lediglich Fernwärmehausanschlüsse, für die planbare technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die außerhalb der in den TAB beschriebenen Standards zur Herstellung des Anschlusses liegen (z. B. Verlegung primärseitiger Leitungen im Gebäude, die über die das übliche Maß hinausgehen – Tiefgaragen etc.). Derartige Kosten bedürfen grundsätzlich individueller Vereinbarungen und werden im Regelfall auf Basis eines gesondert beauftragten Angebots abgerechnet.

1.2. Wärmekosten

Die Wärmekosten untergliedern sich in Grund- und Arbeitsentgelte. Das Grundentgelt fällt für die Bereitstellung der im Wärmeliefervertrag (im Folgenden WLV) vereinbarten maximalen Wärmelieferleistung an. Arbeitsentgelte fallen für die Wärme an, die an der WÜ-Station übergeben wird (Entnahme von thermischer Energie aus dem Fernwärmenetz) und aus der der Wärmekunde seine Abnahmeeinrichtungen (Hausanlage) versorgt.

1.2.1. Das **Grundentgelt** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt zur vereinbarten Leistungsbereitstellung. Es ist damit unabhängig vom Wärmeverbrauch und bemisst sich nach der im Netzanschlussvertrag (NAV) vereinbarten Anschlussleistung. Das Grundentgelt ergibt sich dementsprechend aus dem Produkt von Grundpreis und der am Anschluss bereitgestellten maximalen Wärmelieferleistung (entspricht der Anschlussleistung).

1.2.2. Das **Arbeitsentgelt** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die Lieferung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärme. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Produkt von Arbeitspreis und der über den Abrechnungszeitraum mittels eines geeichten Wärmemengenzählers gemessenen Wärmemenge.

1.2.3. Das **Verrechnungsentgelt** ist vom Wärmekunden als Beitrag für den Messstellenbetrieb und für das Eichwesen zum Betrieb des Wärmemengenzählers und zur Abrechnung nach dem standardmäßigen Abrechnungsmodus zu entrichten. Das Verrechnungsentgelt ergibt sich direkt aus dem Verrechnungspreis in Abhängigkeit von der Leistungsklasse des verbauten Wärmemengenzählers an der Anschlussstelle. Es ist damit abhängig vom maximalen Volumenstrom aus dem Fernwärmenetz.

1.2.4. Der **Notversorgungstarif** tritt insbesondere dann in Kraft, wenn die reguläre Versorgung seitens der GWH eingestellt wurde, weil der Anschlussnehmer oder der Wärmekunde nachweislich und ggf. wiederholt gegen die Bestimmungen der TAB verstoßen hat oder wenn Rechnungen auch nach dem Durchlaufen des Mahnverfahrens nicht beglichen wurden. In diesen Fällen ist eine weitere Versorgung zum Notversorgungstarif auf maximal 6 Monate begrenzt. Forderungen, die aus der Wärmeversorgung zum Notversorgungstarif entstehen, können nicht durch nachträgliche Korrektur des technischen Missetandes, der zur Verletzung der TAB geführt hat oder durch nachträgliche Begleichung unbezahlter Rechnungen, die bereits das Mahnverfahren durchlaufen haben, gemindert werden.

Bei kurzzeitiger provisorischer Versorgung von Fernwärmehausanschlüssen mittels eines mobilen Wärmeerzeugers bzw. einer mobilen Heizzentrale der GWH kann ggf. der Notversorgungstarif

angewendet werden, wenn eine provisorische Versorgung auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgt bevor der Hausanschluss fertiggestellt wurde und versorgungsbereit ist (beispielsweise bei vorzeitiger Inbetriebnahme von Heizsystemen vor dem avisierten Anschlussstermin oder Anlagen die bereits vor der regulären Inbetriebnahme genutzt werden sollen – z. B. für Estrichaufheizung). Dies gilt auch für provisorische Versorgung mit Wärmeerzeugern der GWH während eines Anlagenumbaus zur Überbrückung der Ausfallzeiten.

1.2.5. Geht eine provisorische Versorgung auf einen, seitens der GWH zu verantwortenden, längerfristigen Ausfall eines Fernwärmehausanschlusses (z. B. wegen Schäden an der Rohrleitung oder geplanten Umbaumaßnahmen am Netz, die eine länger andauernde Versorgungsunterbrechung erfordern), oder äußeren Umständen geschuldeten Verzögerungen beim Netzausbau bzw. der Versorgungsbereitschaft am jeweiligen Anschluss zurück, so sind lediglich die Entgelte gemäß Wärmeliefervertrag vom Wärmekunden zu entrichten, sofern die provisorisch versorgte Anlage zuvor bereits regulär versorgt wurde, oder zum ursprünglich avisierten Anschlussstermin bereit für die Inbetriebnahme war und seitens der GWH eine technische Möglichkeit zur provisorischen Versorgung aus anderen Quellen (z. B. mittels eines mobilen Wärmeerzeugers bzw. einer mobilen Heizzentrale der GWH) gegeben ist. Voraussetzung für derartige Fälle ist jedoch stets, dass bereits ein Wärmeliefervertrag besteht bzw. unterzeichnet wurde, ein Wärmemengenzähler der GWH in einer vorhandenen Wärmeübergabestation verbaut ist bzw. verbaut werden kann. Im Falle eines noch nicht hergestellten Anschlusses muss der Anschlussstermin bzw. die Versorgungsbereitschaft seitens der GWH für einen früheren Termin schriftlich zugesagt worden sein.

Für provisorische Versorgungen einzelner Hausanschlüsse, die z. B. zusammen mit dem vorgezogenen Bau einer Netzteilstrecke ohne Verbindung zum bestehenden Netz hergestellt werden, können Ausnahmeregelungen nach individuell zu vereinbarenden Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden, die sich am technischen Aufwand, den eingesetzten Energieträgern und an der voraussichtlichen Dauer der provisorischen Versorgung orientieren.

1.2.6. Der standardmäßige Abrechnungsmodus für alle Bestandteile der Wärmekosten ist die Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahrs mit Rechnungslegung Anfang des Folgejahres. Bis dahin werden jeweils monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungen) vereinbart. Die Höhe der monatlichen Abschläge wird jeweils mit der Jahresendabrechnung auf Basis der Wärmemenge im vorangegangenen Jahr und mit den für das neue Jahr gültigen Preisen festgelegt. Zu Beginn der Vertragslaufzeit werden die Abschlagsbeträge bis zur ersten Jahresendabrechnung zusammen mit der Zusendung des Wärmeliefervertrages mitgeteilt.

1.2.7. Anschlusskosten sind stets vom Anschlussnehmer zu tragen. Wärmekosten sind vom Wärmekunden zu tragen.

1.3. Preise, Entgelte, Pauschalen und Gebühren für Sonderleistungen

Alle Preise, Pauschalen und Entgelte für Sonderleistungen sowie Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abrechnung oder mit der Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen anfallen, sind in diesem Preisblatt jeweils als Netto- und Bruttobeträge ausgewiesen. Der Kunde schuldet die Bruttobeträge, d.h. die Nettobeträge zzgl. der zum jeweiligen Abrech-

nungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Den im Preisblatt angegebenen Bruttobeträgen liegt der reguläre Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% zugrunde, der zum Zeitpunkt der Erstellung im November 2025 Gültigkeit besaß.

Die angegebenen Bruttobeträge sind auf volle Cent gerundet. Je nach tatsächlich gültigem Umsatzsteuersatz ändern sich die Bruttobeträge entsprechend für die Leistungen, die in dem Zeitraum erbracht wurden, in dem ein abweichender Umsatzsteuersatz gültig ist. Bei Hausanschlüssen ist der technische Fertigstellungstermin (Anschlussleitung im Außenbereich verfüllt und Oberfläche wiederhergestellt) als Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.

1.4. Preisanpassungen

Um der laufenden Kostenentwicklung bei der Bereitstellung von Fernwärme und dem wirtschaftlichen Betrieb der notwendigen Verteilanlagen sowie der Herkunft (Energimix) der gelieferten Wärme Rechnung zu tragen, enthält das Preissystem der GWH Preisänderungsklauseln. Die bestehen aus Preisänderungsformeln welche die wesentlichen Kostenbestandteile, die durch die Nutzung und zur Bereitstellung von Fernwärme entstehen, beinhalten. Sie dienen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Preisanpassungen.

Die Kostenentwicklungen für die laufenden Kosten der Fernwärmenutzung und -bereitstellung sind somit langfristig abhängig von der Entwicklung der in der jeweiligen Preisänderungsformel festgelegten Indizes und sind somit kalkulierbar und transparent.

Um den Kostenentwicklungen auch beim Tiefbau in der Preisstellung der folgenden einmaligen Kosten (Hausanschlusskosten, Kosten für Mehrlängen und Stilllegungskosten) möglichst transparent Rechnung zu tragen, werden die Preise für diese Einmalkosten entsprechend der gewichteten Veränderung aufgeführter Tiefbauarbeiten die auch im Fernwärmebau zum Tragen kommen aus den „Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen ohne Umsatzsteuer, Ingenieurbau, Bauarbeiten (Tiefbau), Ortskanäle“ (GENESIS-Code 61261-0004_BPNS3) des Statistischen Bundesamts angepasst. Hierbei werden die Berichtsmonate der 2ten Quartals des Vorjahres mit dem 2ten Quartal des Vorvorjahres verglichen. Darüber hinaus behalten sich die GWH vor die vorgenannten Preise im Rahmen Ihrer Preisbestimmungsrechte auch in Abhängigkeit veränderter Kosten im Rohrbau (insb. Materialien, Schweiß- und Isolierarbeiten) anzupassen, sofern die Veränderungen in relevantem Maße von der Baupreisentwicklung im Tiefbau abweichen.

Die einmaligen Anschlusskosten sind somit an branchentypische Preisentwicklungen in Tiefangelehnt und können an der allgemeinen Entwicklung von Baupreisindizes im Tiefbau nachvollzogen werden. Für Rohrbaukosten in der Fernwärme stehen derzeit leider keine allgemein anerkannten Indizes zur Verfügung an die Preisstellung unmittelbar angelehnt werden könnte.

2. Wärmepreise

Für die Bereitstellung der im Wärmeliefervertrag vereinbarten Wärmelieferleistung hat der Wärmekunde ein leistungsabhängiges Grundentgelt zu entrichten. Die vom Wärmekunden entnommene Wärmemenge wird über das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt abgerechnet.

2.1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt in Euro pro kW der Wärmelieferleistung gemäß WLV für ein Jahr:

| | netto | brutto |
|-------------------|--------------|---------------------|
| Grundpreis | 26,53 €/kW/a | 31,57 €/kW/a |

Der Grundpreis gilt vorbehaltlich der Rabattregelung in Kap. 2.1.1 ab Gültigkeitsbeginn dieses Preisblattes bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Die Anpassung des Grundpreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 6 dieses Preisblattes dargelegt ist.

2.1.1. Grundpreisrabatt 2026

Für die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Preisblatts vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 gewähren die GWH allen Fernwärmekunden einen **Grundpreisrabatt** in Höhe von **3,58%** auf den in Kap. 2.1 genannten Grundpreis. Der effektive Grundpreis 2026 beträgt somit pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

| | netto | brutto |
|-----------------------------|--------------|---------------------|
| eff. Grundpreis 2026 | 25,61 €/kW/a | 30,48 €/kW/a |

Der effektive Grundpreis 2026 entspricht somit nominell dem Grundpreis aus dem Kalenderjahr 2025 und wird ohne gesonderte Ausweisung des Rabatts auf den Grundpreis gemäß Preisänderungsklausel (Kap 2.1.) abgerechnet.

Die Rabattregelung für das Jahr 2026 begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung im Folgejahr. Der für die Anwendung der Preisänderungsklausel gültige Grundpreis entspricht weiterhin dem in Kap. 2.1 ausgewiesenen nicht rabattierten Grundpreis.

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

| | netto | brutto |
|---------------------|--------------|---------------------|
| Arbeitspreis | 117,80 €/MWh | 140,18 €/MWh |

Der Arbeitspreis ist vorbehaltlich der Rabattregelung in Kap. 2.2.1 mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblattes gültig. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Die Anpassung des Arbeitspreises unterliegt einer Preisänderungsklausel, die in Kapitel 6 dieses Preisblattes dargelegt ist.

2.2.1. Arbeitspreisrabatt 2026

Für die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Preisblatts vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 gewähren die GWH allen Fernwärmekunden einen **Arbeitspreisrabatt** in Höhe von **1,54%** auf den im Kap. 2.2 genannten Arbeitspreis. Der effektive Arbeitspreis 2026 beträgt somit pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen):

| | netto | brutto |
|-------------------------------|--------------|---------------------|
| eff. Arbeitspreis 2026 | 116,01 €/MWh | 138,05 €/MWh |

Der effektive Arbeitspreis 2026 entspricht somit nominell dem Arbeitspreis aus dem Kalenderjahr 2025 und wird ohne gesonderte Ausweisung des Rabatts auf den Arbeitspreis gemäß Preisänderungsklausel (Kap 2.2.) abgerechnet.

Die Rabattregelung für das Jahr 2026 begründet keinen Anspruch auf Fortsetzung im Folgejahr. Der für die Anwendung der Preisänderungsklausel gültige Arbeitspreis entspricht weiterhin dem in Kap. 2.2 ausgewiesenen nicht rabattierten Arbeitspreis.

2.3. Verrechnungspreise

Die Verrechnungspreise sind nach Zählergrößen gestaffelt. Maßgebend ist die im Wärmeliefervertrag (WLV) festgelegte Zählergröße. Der Verrechnungspreis wird in Euro pro Monat angegeben. Alle Verrechnungspreise enthalten einen Zuschlag in Höhe von 5€ (brutto) pro Zähler und Monat, der für die Errichtung der Zählerfernauslesungs-Infrastruktur im Rahmen der Vorgaben durch die FFVAV (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung) genutzt wird. Der jeweils gültige Verrechnungspreis kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Verrechnungspreise

| Zählergröße | Leistungsklasse* | netto | brutto |
|---------------|------------------|---------------|----------------------|
| Qp 0,6 | 0 – 25 kW | 15,45 €/Monat | 18,39 €/Monat |
| Qp 1,5 | 26 – 60 kW | 15,45 €/Monat | 18,39 €/Monat |
| Qp 2,5 | 61 – 100 kW | 16,01 €/Monat | 19,05 €/Monat |
| Qp 3,5 | 101 – 140 kW | 16,58 €/Monat | 19,73 €/Monat |
| Qp 6,0 | 141 – 240 kW | 17,15 €/Monat | 20,41 €/Monat |
| Qp 10 | 241 – 400 kW | 18,29 €/Monat | 21,77 €/Monat |
| Qp 15 | 401 – 600 kW | 26,80 €/Monat | 31,89 €/Monat |
| Qp 25 | 601 – 1000 kW | 28,79 €/Monat | 34,26 €/Monat |
| Qp 40 | 1000 – 1600 kW | 34,46 €/Monat | 41,01 €/Monat |

*Die angegebenen Leistungsklassen dienen lediglich als Anhaltspunkt. Maßgeblich für den Verrechnungspreis ist die tatsächlich verbaute Zählergröße.

Die Verrechnungspreise gelten mit Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblattes für alle Fernwärmeanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblattes. Für Neuanschlüsse ist das Preisblatt in seiner jeweils gültigen Fassung außerdem

Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für bestehende Alt-Anschlüsse, wenn diese durch Änderung oder Erweiterung eine Veränderung der Versorgungsgrundlagen erfahren. Sollte eine Anpassung der Verrechnungspreise nach Maßgabe der Kostenentwicklung im Eichwesen und der Zähleraufbereitung erforderlich sein, so wird diese mit Erscheinen eines neuen Preisblattes bekanntgegeben. Die GWH sind berechtigt, die Verrechnungskosten nach billigem Ermessen unter Beachtung der Kostenentwicklung im betroffenen Geschäftsbereich jährlich anzupassen.

2.4. Notversorgungstarif

In Fällen, für die der Notversorgungstarif gemäß den Ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme Anwendung findet, erfolgt entweder eine provisorische Wärmeversorgung oder eine Notversorgung zur Überbrückung von maximal sechs Monaten zur Schaffung einer anderen Wärmeversorgungsmöglichkeit. Der Notversorgungstarif umfasst lediglich den Anteil der reinen Energielieferung am Wärmepreis. Grundpreis und Verrechnungspreis sind auch bei Notversorgung nach den zugrundeliegenden Maßgaben zu bezahlen.

Der Notversorgungstarif wird in Euro pro MWh gelieferter Wärmemenge (gemessen) abgerechnet:

| | netto | brutto |
|----------------------------|--------------|-----------------------|
| Notversorgungstarif | 142,68 €/MWh | 169,79 EUR/MWh |

Wird der Notversorgungstarif bei provisorischer Versorgung mittels einer mobilen Heizzentrale auf Kundenwunsch und nach Abstimmung mit den GWH länger als 6 Monate in Anspruch genommen, wird ab der Abrechnung des siebten Monats eine zusätzlich zu bezahlende Gerätemiete in Rechnung gestellt, die von der Leistung der mobilen Heizzentrale abhängig ist. Über die Höhe der jeweiligen Gerätemiete informieren die GWH im Falle der provisorischen Wärmeversorgung, wenn eine längere Nutzung als 6 Monate nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Notversorgungstarif kann mit einem neuen Preisblatt angepasst werden. Eine Neufestlegung des Notversorgungstarifs dürfen die GWH nach billigem Ermessen durchführen. Als Grundlage für eine Neufestlegung werden jedoch geänderte Gestehungskosten für die provisorische Wärmeversorgung (Energie-/Brennstoffkosten) und/oder Kostenänderungen bei der Beschaffung der nötigen Geräte angesetzt.

2.5. Ersparnisse durch geringere Rücklauftemperatur

Wird im Wärmeliefervertrag eine maximale Rücklauftemperatur unterhalb der maximalen Rücklauftemperatur gemäß TAB vereinbart (eine Wärmebedarfsrechnung ist vorzulegen), so kann bei Abschluss des Wärmeliefervertrags eine maximale Wärmelieferleistung festgelegt werden, die unter der maximalen Wärmelieferleistung liegt, welche sich bei der Wärmebedarfsermittlung mit der regulären maximalen Rücklauftemperatur gemäß TAB ergeben würde. Auf diese Weise reduziert sich das Grundentgelt gegenüber einem Hausanschluss mit gleichem Wärmebedarf, welcher lediglich die maximale Rücklauftemperatur gemäß TAB einhält

und somit eine höhere maximale Wärmelieferleistung beantragen muss, um seinen Wärmebedarf zu decken. Die mögliche Grundentgelt-Reduzierung ergibt sich aus der geminderten Wärmelieferleistung auf Grundlage der vereinbarten maximalen Rücklaufemperatur.

Die GWH gewähren diesen indirekten Preisvorteil, wenn die vereinbarten maximalen Rücklaufemperaturen dauerhaft eingehalten werden. Als erfüllt gilt die dauerhaft niedrigere Rücklaufemperatur, wenn der im Wärmeliefervertrag vereinbarte Wert nicht länger als 100 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 2 Stunden pro Woche überschritten wird. Auf das Arbeitsentgelt hat eine reduzierte Wärmelieferleistung aufgrund einer niedrigeren vertraglich vereinbarten Rücklaufemperatur keinen Einfluss. Es wird stets nach der tatsächlich entnommenen Wärmemenge laut Wärmemengenzähler berechnet.

3. Anschlusskosten

3.1. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten bei Anschlussstellen für private und gewerbliche Nutzung anhand einer Leistungsstaffelung in Abhängigkeit von der vereinbarten Anschlussleistung und Trassenlänge berechnet.

Die Trassenlänge auf dem Grundstück bemisst sich nach der tatsächlich verlegten Trassenlänge von den Absperrarmaturen am Hauseintrittspunkt bis zum Grundstückseintrittspunkt. Hinzu kommt unabhängig von der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen, die Strecke orthogonal vom Grundstückseintrittspunkt bis zur Mitte der Straße auf Höhe des vorgenannten Eintrittspunktes. Sind die Versorgungsleitungen bis zum Grundstückseintrittspunkt in einer anderen, ans Grundstück angrenzenden, öffentlichen Straße verlegt, so gilt die Straßenmitte dieser Straße als Bemessungsgrenze (die Flurgrenzen sind maßgeblich für die Bestimmung der Straßenmitte), es sei denn, es handelt sich um einen Privatweg. Die Kostenfestlegung und die Gestattungs-Regelungen (evtl. Grunddienstbarkeiten) für den Fall eines Hausanschlusses über einem Privatweg sind vor Abschluss des Netzanschlussvertrages zu regeln und mit diesem festzuhalten.

3.1.1. Hausanschlusskostenpauschale bis 15 m Trassenlänge

Für die ersten 15 m Trassenlänge des Hausanschlusses werden die folgenden pauschalen Hausanschlusskosten angesetzt:

Hausanschlusskosten bis 15 m Trassenlänge

| Leistungsklasse | Rohrdimension* | netto | brutto |
|------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|
| 0 – 30 kW | DN 25 | 8.324,55 € | 9.906,21 € |
| 31 – 50 kW | DN 25 – DN 32 | 9.276,80 € | 11.039,39 € |
| 51 – 80 kW | DN 32 | 11.102,65 € | 13.212,15 € |
| 81 – 130 kW | DN 40 | 13.150,41 € | 15.648,99 € |
| 131 – 230 kW | DN 50 | 17.099,16 € | 20.348,00 € |
| 231 – 340 kW | DN 50 – DN 65 | 21.644,61 € | 25.757,08 € |
| 341 – 550 kW | DN 65 – DN 80 | 26.052,91 € | 31.002,96 € |

| | | | |
|---------------------|------------------------|--------------------|--------------------|
| 551 – 799 kW | DN 100 – DN 125 | 33.442,11 € | 39.796,11 € |
|---------------------|------------------------|--------------------|--------------------|

*Die angegebenen Rohrdimensionen dienen lediglich als Anhaltspunkt und können je nach Anschlussstelle abweichen. Maßgeblich für die Preisauswahl ist die Leistungsklasse bezogen auf die Anschlussleistung gemäß NAV.

Anschlüsse, die eine Anschlussleistung von 800 kW oder mehr erreichen müssen, werden im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Die Konditionen sind abhängig vom Standort, von der Nutzungsart und von weiteren Aspekten, die bei großen Fernwärmeanschlüssen zu beachten sind. Interessenten werden gebeten, Kontakt mit den GWH zwecks Klärung der Anschlussmöglichkeiten und Angebotserstellung aufzunehmen.

Die HAK werden im Regelfall jährlich in Anlehnung an die Entwicklung einschlägiger Baupreisindizes (Tiefbau) im Anpassungszeitraum der Preisgleitklausel angepasst. Bei besonderen kostenrelevanten Effekten (z. B. stark veränderten Material-, Tiefbau- oder Rohrbaukosten) behalten sich die GWH das Recht vor die Preise für Hausanschlüsse darüber hinaus anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Vorjahr anzupassen.

3.1.2. Hausanschlusskosten - Mehrlängen

Bei Hausanschlüssen, für die über 15 m Trassenlänge hinausgehende Mehrlängen zu erstellen sind, werden diese metergenau mit dem Mehrlängenzuschlag abgerechnet, der für die Leistungsklasse des Hausanschlusses gültig ist. Mehrlängen werden kaufmännisch auf volle Meter gerundet. Die folgende Tabelle zeigt die Mehrlängenzuschläge je Trassenmeter für alle Hausanschluss-Leistungsklassen bis 799 kW Anschlussleistung:

Mehrlängen über 15 m Trassenlänge

| Leistungsklasse | Rohrdimension* | netto | brutto |
|---------------------|-----------------|--------------|---------------------|
| 0 – 30 kW | DN 25 | 284,51 €/m | 338,57 €/m |
| 31 – 50 kW | DN 25 – DN 32 | 317,06 €/m | 377,30 €/m |
| 51 – 80 kW | DN 32 | 417,55 €/m | 496,88 €/m |
| 81 – 130 kW | DN 40 | 527,02 €/m | 627,15 €/m |
| 131 – 230 kW | DN 50 | 750,89 €/m | 893,56 €/m |
| 231 – 340 kW | DN 50 – DN 65 | 1.014,16 €/m | 1.206,85 €/m |
| 341 – 550 kW | DN 65 – DN 80 | 1.260,62 €/m | 1.500,14 €/m |
| 551 – 799 kW | DN 100 – DN 125 | 1.657,48 €/m | 1.972,40 €/m |

* die tatsächlich verbaute Rohrdimension kann je nach Anschlusslänge, im Falle von Mehrfachanschlüssen oder im Falle optionaler Abzweigstellen für spätere Erweiterungen o. Ä. abweichen. Ausschlaggebend ist die Leistungsklasse, in der die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung liegt.

Bei Anschlüssen die eine Anschlussleistung von 800 kW erreichen oder diese überschreiten, werden auch die Kosten für Mehrlängen im Rahmen von Sonderverträgen behandelt. Ist mit Mehrlängen zu rechnen, so sind Interessenten gehalten, Baupläne und Wünsche zur Trassenführung mit den GWH im Vorfeld abzustimmen.

3.1.3. Leistungsumfang der Hausanschlusskosten

In den Hausanschlusskosten für die ersten 15 m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen enthalten:

- Tiefbauarbeiten ohne besondere Erschwernisse. Diese umfassen:
 - maschinelle Erdbewegung zur Rohrgrabenherstellung bis 1,25 m Tiefe
 - Zwischenlagerung unbelasteten Aushubmaterials
 - Handschachtungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang
 - Sandbettherstellung
 - Verfüllung des Rohrgrabens
 - Oberflächenwiederherstellung von ortsüblichen Oberflächenbefestigungen gemäß TAB
- Verlegung, Verschweißung und Isolierung der Kunststoffmantelrohre vom Anschlusspunkt am Fernwärmenetz bis zum Hauseintrittspunkt (Ende der Hausanschlussstrasse sind die Absperrarmaturen im Gebäude).
- Entsorgung anfallender Abfälle und Reinigung der direkten Arbeitsumgebung in Kellerräumen (besenrein).

- Bei unterkellerten Gebäuden außerdem:

Kellerwanddurchbruch mittels Kernbohrung mit üblichem Schwierigkeitsgrad sowie Abdichtung der Hauseinführung für das/die Fernwärmerohr/e und einer Hauseinführung für die Datenleitung. Letztere kann ggf. auch durch eine Hauseinführung anderer Sparten der GWH eingeführt werden.

- Bei nicht unterkellerten Gebäuden außerdem:

Einbau der Fernwärmeleitungen mittels vertikalem Kunststoffmantelrohr durch die Bodenplatte, durch Einführung in einen bauseitig erstellten Eintrittskeller, oder durch eine bauseitig vorbereitete Hauseinführung (letzterer Fall muss im Vorfeld genaustens mit den GWH abgestimmt werden). Für alle bauseitigen Vorbereitungen sind jeweils die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB) zu beachten.

- Inbetriebsetzung des Fernwärmehausanschlusses durch einen GWH-Mitarbeiter oder von den GWH beauftragtes Fachpersonal. Dies umfasst eine Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Installation der primärseitigen Rohrleitungen nach den Absperrarmaturen sowie der Wärmeübergabestation, das Öffnen der Absperrarmaturen und ggf. die Einstellung des Druck- und Volumenstrombegrenzers. Außerdem wird ggf. die Einstellung der Rücklaufbegrenzung an der WÜ-Station durchgeführt. Abschließend wird der Wärmemengenzähler eingebaut und in Betrieb genommen. Die Inbetriebsetzung ist nach Abschluss der Installationsarbeiten durch vom ausführenden Heizungsbau-Unternehmen mit Hilfe einer vollständig ausgefüllten und vom Anschlussnehmer unterzeichneten Fertigstellungsmeldung bei den GWH zu beantragen. Die Terminabstimmung für die Inbetriebsetzung erfolgt anschließend zwischen GWH und Heizungsbau-Unternehmen.

Erscheint die hausinterne Installation (insb. primärseitig) hinsichtlich Ihrer fachgerechten Ausführung zweifelhaft oder sind grundlegende Installationsregeln missachtet worden, kann ein Druckprüfungsprotokoll der primärseitigen Installation inkl. WÜ-Station oder direkte Nachbesserung der Installation seitens der GWH eingefordert werden, bevor eine Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt.

In den Hausanschlusspauschalen für die ersten 15 m und in den Kosten für Mehrlängen sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Freiräumen der Trasse von ober- und unterirdischen baulichen Hindernissen
- Umlegung fremder Sparten (Telekom, Vodafone, AVACOMM, etc.)
- Lieferung und Einbau der Wärmeübergabestation im Gebäude
- Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gebäudeinneren nach den Absperrarmaturen
- Anpassung und Herstellung von sekundärseitigen Wärmeverteilanlagen
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten über den üblichen Schwierigkeitsgrad hinaus (z. B. anstehendes Nagelfluh-Gestein, Kellerwände aus Naturstein, abzustützende Anbauten am Gebäude, Bauhinderungen durch andere Gewerke bei Neu- und Umbauten, erschwerte Zugänglichkeit von Gebäudeeintrittspunkten, Arbeitsraum nur für Kleingeräte zugänglich, Handschachtungen)
- Erschwernisse der Tiefbauarbeiten durch Hindernisse, die den Bau erheblich behindern oder Trassenänderungen mit zusätzlichen Formstücken oder Montagemuffen vor Ort nötig machen (z. B. vergrabene Fundamente, zu untergrabene Mauern, Felsen im Erdreich, Ausbau und Entsorgung von Erdtanks und alten Ölleitungen, Querung verfüllter Tankanlagen, Umgehung erdverlegter Anlagen, unterirdische Hohlräume, Private erdverlegte Leitungen auf die im Vorfeld nicht hingewiesen wurde)
- Zusätzliche Kernbohrungen an Außenwänden, die über eine Kernbohrung in der nötigen Dimension für die Fernwärmeleitung (Doppelrohr) hinausgehen
- Entsorgung nachweislich belasteten Aushubmaterials, entsorgungspflichtigen Oberflächenmaterials, Wand- bzw. Bodenplattenisolierungen, oder sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien im Trassengraben (z. B. vergrabene Abfälle, Bauschutt oder andere Altlasten)
- Mauerdurchbrüche oder Kernbohrungen an Innenwänden
- Zusätzliche Außenwandabdichtungen und Abdichtmaßnahmen, die über die Herstellung einer fachmännisch durchgeführten Wandabdichtung der Eintrittspunkte der Fernwärmeleitung hinausgehen

3.1.4. Optionsanschluss

Im Rahmen der Verlegung von Fernwärme-Neubaustrecken ist für Anlieger, deren Anwesen von einer geplanten Neubaustrecke des Fernwärmenetzes versorgt werden kann, neben der Beauftragung eines Hausanschlusses bis ins Gebäude auch die Beauftragung eines sogenannten Optionsanschlusses möglich. Die Beauftragung eines Optionsanschlusses ermöglicht auch zu einem späteren Zeitpunkt die Inanspruchnahme des sog. Frühbucher-Rabatts, wenn der Anschluss schlussendlich zum kompletten Hausanschluss erweitert wird.

Ein Optionsanschluss besteht in der Regel aus einem Hauptleitungsabzweig, oder einem Abzweig von einer Stichleitung, in Richtung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeintrittspunktes. Die Leitung endet beim Optionsanschluss außerhalb des Gebäudes mit sog. Einmalkugelhähnen, welche die spätere Fertigstellung der Leitung zum vollständigen Hausanschluss in der Regel ohne weitere Tiefbauarbeiten innerhalb der öffentlichen Verkehrswege zulassen. Die Verlegung erfolgt daher im Regelfall bis auf das Grundstück des zu versorgenden Objekts oder in dessen private Zuwegung, sofern die Gegebenheiten am Grundstückseintrittspunkt dies zulassen und keine geplanten baulichen Maßnahmen im öffentlichen oder privaten Bereich der zukünftigen Hausanschlussstrasse dagegensprechen, oder der Bauablauf im öffentlichen Bereich dadurch maßgeblich behindert wird. Es besteht daher kein Anspruch auf Verlegung der Optionsanschlussleitung bis auf das Grundstück, auch wenn dies die Regel darstellt. Über die Position des Anschlusspunkts an das Verteilnetz im öffentlichen Bereich, wie über die Lage des vorläufigen Endes der Anschlussleitung behalten sich die GWH grundsätzlich die Entscheidungshoheit, da beides ggf. den bautechnischen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden muss. Dem Anschlussnehmer entsteht jedoch kein finanzieller Nachteil, sollte ein Optionsanschluss im Zuge der Baumaßnahme nicht bis ins Grundstück verlegt werden können. Weder die Dimension oder die Länge der Leitung noch die Position des vorläufigen Leitungsendes haben zudem Einfluss auf die Höhe der Optionsanschlusspauschale:

Optionsanschlusspauschale

| pauschal | netto | brutto |
|---------------------|--------------|-------------------|
| HA-Option FW | 2.500,00 € | 2.975,00 € |

Die Beauftragung eines Optionsanschlusses bietet sich dann an, wenn die bestehende Heizungsanlage noch gut funktioniert und mindestens eine weitere Heizperiode lang weiter betrieben werden soll bevor ein späterer Wechsel zur Fernwärme gewünscht ist oder wenn auf dem Grundstück Veränderungen des Gebäudebestands geplant sind, für den die Versorgung mit Fernwärme vorgesehen ist. In beiden Fällen ist jedoch bereits vorab anzugeben mit welcher Anschlussleistung bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu rechnen ist ($\pm 10\text{kW}$), damit eine passende Dimensionierung des Abzweiges von der Hauptleitung aus eingeplant werden kann und somit Wärmeverluste minimiert werden können.

Die Optionsanschluss-Pauschale wird bei späterer Fertigstellung des Hausanschlusses bis ins Gebäude von den gesamten Hausanschlusskosten abgezogen.

Der Frühbucher-Rabatt wird ebenfalls erst bei der späteren Fertigstellung des Anschlusses bis ins Gebäude von den Hausanschlusskosten abgezogen und ist von der jeweiligen Leistungsklasse des fertigen Hausanschlusses abhängig.

Nachträglich erstellte Optionsanschlüsse an Bestandsleitungen sind von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Frühbucher-Rabatts gemäß 3.1.5) ausgeschlossen. Gleiches gilt für die spätere Nutzung von prophylaktisch seitens der GWH verlegten Anschlussstutzen im öffentlichen Bereich, ohne Beauftragung durch den Eigentümer.

3.1.5. Frühbucher-Rabatt

Die GWH bieten Anschlussnehmern an Fernwärme-Neubaustrecken, die im Rahmen der Abfrage des Anschlussinteresses im Vorfeld einer Netzausbau-Maßnahme einen Hausanschluss oder einen Optionsanschluss beauftragen, einen Frühbucher-Rabatt an. Dieser wird in beiden Fällen nach Fertigstellung des Hausanschlusses bis ins Gebäude von den Hausanschlusskosten abgezogen (bei Optionsanschlüssen wird zusätzlich die bereits bezahlte Optionsanschlusspauschale in Abzug gebracht). Die folgende Tabelle zeigt die Höhe des Frühbucher-Rabatts in Abhängigkeit von der Leistungsklasse des Hausanschlusses:

Frühbucher-Rabatt

| Leistungsklasse | netto | brutto |
|------------------------|--------------|------------------|
| 0 – 80 kW | 373,83 € | 400,00 € |
| 81 – 230 kW | 560,75 € | 600,00 € |
| 231 – 550 kW | 934,58 € | 1000,00 € |
| 551 – 799 kW | 1495,33 € | 1600,00 € |

Voraussetzung zur Inanspruchnahme des Frühbucherrabatts ist bei Hausanschlüssen und Optionshausanschlüssen, ob der Auftrag für die Herstellung des Anschlusses rechtzeitig vor Baubeginn der Fernwärme-Neubaustrecke erteilt wurde. Es liegt im Ermessen der GWH ob die Gewährung des Frühbucherrabatts auch bei Anschlüssen die während der Bauzeit der Versorgungsleitung beauftragt werden, noch möglich ist (i. d. R. ist dies der Fall, wenn keine neue Baustelleinrichtung notwendig ist, der Graben in der Straße zum Zeitpunkt der Beauftragung noch offen ist, und die nötigen Materialien auf Lager sind).

3.2. Baukostenzuschuss

Im Rahmen der Maßgaben des § 9 AVBFernwärmeV wird folgender Baukostenzuschuss je kW Anschlussleistung gemäß Netzanschlussvertrag berechnet:

| | netto | brutto |
|--------------------------|--------------|--------------------|
| Baukostenzuschuss | 146,25 €/kW | 174,04 €/kW |

Der Baukostenzuschuss gilt ab Gültigkeitsbeginn des vorliegenden Preisblatts bis zum Inkrafttreten eines neuen Preisblatts für alle neuen Hausanschlüsse im Fernwärmenetz der GWH.

3.3. Kosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge

3.3.1. Die GWH verpflichten sich Mehrkosten für Erschwernisse und Sonderbeiträge bei der Rechnungslegung positionsgenau auszuweisen.

3.3.2. Wenn beim Tiefbau für Herstellung des Fernwärmehausanschlusses unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die jedoch technisch oder mittels einer für GWH und Anschlussnehmer vertretbaren Trassenänderung vermieden werden können (Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, besondere Schutzmaßnahmen für angrenzende Bereiche beim Geräteinsatz), so werden die entstandenen Mehrkosten je Arbeiter und je begonnener

Arbeitsstunde mit dem auf der Internetseite der GWH (<https://www.gw-holzkirchen.de>) angegebenen Stundensatz für Tiefbauarbeiten abgerechnet. Eventuell notwendige erhöhte Materialkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Sich ergebende Mehrlängen, die über die Angaben im Angebot hinausgehen, werden gemäß Ziffer 3.1.2 abgerechnet.

3.3.3. Wenn sich aus einer Zwangs-Trassenführung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers Aufwände ergeben, die über den Leistungsumfang hinaus gehen, welcher mit den Hausanschlusskosten und Mehrlängenpauschalen abgedeckt ist, können weitere Sonderbeiträge für technische Maßnahmen, die zur Herstellung des Fernwärmehausanschlusses notwendig sind, erhoben werden. Hierunter fallen auch besondere bauliche Trassenschutzmaßnahmen und insbesondere ergänzendes Material, wie zusätzliche Wandabdichtungen, zusätzliche Kernbohrungen oder Wanddurchbrüche, zusätzliche Absperrarmaturen, Schutzrohre, Wurzelschutzmaterial, Deckenaufhängungen, Wandkonsolen, usw.).

3.3.4. Findet die Entsorgung von nachweislich belastetem Boden aus dem Aushub, oder von entsorgungspflichtigen Gegenständen, Isoliermaterialien und dergleichen im Trassengraben auf Privatgrund, bei der Herstellung eines Fernwärmehausanschlusses durch die GWH oder durch von den GWH beauftragte Firmen statt, werden diese Kosten als Sonderaufwand ausgewiesen und nach Aufwand abgerechnet.

3.3.5. Für zusätzliches Material und andere Zusatzaufwände, die sich aus der Lage der Trasse für den Fernwärmehausanschluss im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze ergeben, werden keine Mehrkosten oder Sonderbeiträge erhoben.

3.3.6. Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers Mitverlegungen von Leerrohren im Rohrgraben des Fernwärmehausanschlusses ohne zusätzliche Tiefbaumaßnahmen durchgeführt, so werden die Material- und Mitverlegungskosten separat in der Rechnung ausgewiesen.

3.3.7. Werden die GWH oder von ihnen beauftragte Bauunternehmen bei der Herstellung des Hausanschlusses durch den Auftragnehmer oder von ihm zu verantwortende örtliche Gegebenheiten maßgeblich behindert (Stillstandszeiten), so können die dabei entstehenden Kosten von den GWH gemäß der dokumentierten Stillstandszeit zum allgemeinen Stundensatz für Tiefbauarbeiten in Rechnung gestellt werden. Der Stundensatz für Tiefbauarbeiten ist auf der Internetseite der GWH (<https://www.gw-holzkirchen.de>) veröffentlicht.

3.3.8. Wird eine Abstimmung über die Trassenführung mit den GWH im Vorfeld versäumt, können sich Hausanschlusslängen ergeben, die über die im Angebot genannten Kosten deutlich hinausgehen können, falls dadurch Mehraufwände bei der Anschlussverlegung oder unnötige Tiefbauarbeiten hervorgerufen werden, die durch eine rechtzeitige Abstimmung mit den GWH vermeidbar gewesen wären. In diesem Fall werden resultierende Mehraufwände wie Mehrkosten für Erschwernisse behandelt. Dies betrifft insbesondere Notwendigkeiten, die eine gegenüber der Planung geänderte Trassenführung mit Mehrlängen und erhöhtem Materialeinsatz erfordern, welche dem Anschlussnehmer vor Beginn der Arbeiten bekannt waren und mangels rechtzeitiger Mitteilung an die GWH bei der Planung nicht berücksichtigt werden konnten. Mehrkosten werden einzeln ausgewiesen. Nachweise über die Mehrkosten können bei den GWH angefordert werden.

Es liegt daher in beiderseitigem Interesse der Vertragspartner, bereits im Vorfeld eine Abstimmung über die kostengünstigste und baulich am einfachsten realisierbare Trassenführung zu erreichen. Kurz vor Beginn der Baumaßnahme sollte daher stets ein Ortstermin mit einem Mitarbeiter der GWH oder dem von den GWH mit dem Rohrbau betrauten Bauunternehmen vereinbart werden, bei dem insbesondere der Eintrittspunkt ins Gebäude, aber auch ggf. mögliche Planabweichungen im Vorfeld geklärt werden können. Die Kosten für Mehrlängen sind diesem Preisblatt zu entnehmen.

4. Stilllegungskosten

Für die Stilllegung eines Fernwärmehausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers fallen Kosten an, die dem Anschlussnehmer berechnet werden. Sofern die Stilllegung als „Totlegung“ ohne vollständigen Rückbau der Leitungen erfolgt, wird eine Stilllegungspauschale erhoben, die sich nach der Rohrdimension richtet:

Stilllegungspauschale nach Rohrdimension bzw. Manteldurchmesser

| Rohrdimension | Manteldurchmesser | netto | brutto |
|------------------------|--------------------------|--------------|------------------|
| DN 25 – DN 40 | 140 – 180 mm | 655,20 € | 701,06 € |
| DN 50 – DN 80 | 200 – 280 mm | 982,80 € | 1051,60 € |
| DN 100 – DN 125 | 315 – 400 mm | 1310,40 € | 1402,13 € |

Die Stilllegung eines Fernwärmehausanschlusses (z. B. wegen Abriss des versorgten Objekts) ist min. drei Monate vor dem geplanten Stilllegungstermin bei den GWH zu beantragen. Stilllegungstermine in der Frostperiode können sich über die Antragsfrist hinaus verschieben, sofern die Witterung eine termingerechte Stilllegung nicht ermöglicht (z. B. bei gefrorenem Boden).

Wird vom Anschlussnehmer auch der Rückbau der Fernwärmerohre auf dem Privatgrundstück verlangt, so werden die dafür notwendigen Tiefbauarbeiten nach Aufwand abgerechnet. Eine Kostenschätzung kann bei Antragstellung zum Rückbau der Leitungen bei den GWH angefordert werden.

5. Datenschnittstelle

Im Regelfall wird eine Datenschnittstelle zum Wärmemengenzähler (WMZ) hergestellt, welcher bei Neuanschlüssen und im Zuge der Nacheichung stets als fernablesbare Messeinrichtung ausgeführt wird. Dies dient auch dazu die zukünftigen Anforderungen der §3 Abs 3 & 4 FFVAV zu gewährleisten. Die Auslesung der Messeinrichtungen erfolgt zunächst parallel im sog. „drive-by“-Verfahren und über ein sog. „fixed-network“ aus Empfangsantennen im Ortgebiet welches derzeit schrittweise aufgebaut wird. Die unidirektionale Funkverbindung vom Zähler zur Empfangsantenne erfolgt mittels einer verschlüsselten Niedrig-Energie-Langreichweiten-Funktechnik. Die Verschlüsselung entspricht hierbei den einschlägigen technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI. Im Regelfall ist für derartige Datenverbindungen keine ab-

gesetzte Antenne am WMZ notwendig, jedoch können im Einzelfall Maßnahmen zur abgesetzten Platzierung einer Antenne (z. B. in einem Lichtschacht oder an der Außenwand) erforderlich sein, wenn die Zählerdaten aufgrund baulicher Gegebenheiten am Einbauort ansonsten nicht empfangen werden können.

In Ausnahmefällen (i. d. R.) bei Sondervertragskunden, bei denen eine Breitbandverbindung zur Verfügung steht, die exklusiv für die Gemeindewerke zugängliche Glasfasern enthält (Breitband-Anschlüsse der AVACOMM Systems GmbH), ist ggf. auch eine leitungsgebundene Fernauslesung möglich. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass eine solche umgesetzt wird, selbst wenn die Möglichkeit vor Ort besteht.

In Fällen bei denen sich der Hausanschluss an einem Netzstrangende, oder an einer für die Netzsteuerung kritischen Position in der Netztopologie befindet, kann die fernablesbare Messeinrichtung als Exklusivverbindung auch zum Zwecke der Übertragung von Daten von Zusatzsensorik zur Netzsteuerung durch die GWH genutzt werden (z. B. zur Datenübermittlung von einer dauerhaft installierten Differenzdruckmesseinrichtung). Dem Anschlussnehmer entstehen hierbei keine Kosten oder zusätzliche Aufwände.

Die Stromversorgung der fernauslesbaren Messeinrichtungen und ggf. notwendiger Zusatzsensorik erfolgt im Regelfall batteriebetrieben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so werden mit dem betroffenen Anschlussnehmer individuelle Vereinbarungen getroffen.

6. Preisänderungsklauseln

Für die Grund- und Arbeitspreise gelten sogenannte Preisänderungsklauseln. Preisänderungsklauseln enthalten Rechenvorschriften in Form von Preisänderungsformeln, um Preisanpassungen für Lieferant und Kunde transparent und auf Basis öffentlich verfügbarer statistischer Preisindizes zu gestalten. Sie dienen auch dazu, den tatsächlichen Kostenstrukturen der Fernwärmeversorgung Rechnung zu tragen, die den erbrachten Leistungen zu Grunde liegen. Die Preisänderungsformeln für Grund und Arbeitspreis werden nach Veröffentlichung aller notwendigen Indizes angewandt und die Preisanpassung vor dem nächsten Kalenderjahr durch die GWH veröffentlicht. Der Notversorgungstarif wird stets um denselben Prozentsatz, der sich aus der Preisänderungsformel für den Arbeitspreis ergibt, angepasst. Die neuen Preise treten jeweils zum 01. Januar in Kraft.

Die Preisänderungsformel für den Arbeitspreis enthält ein sogenanntes Marktelement, welches durch einen statistisch ermittelten Preis-Index beschrieben wird, dessen Verlauf die allgemeine Preisentwicklung in der Branche Fernwärmeversorgung über den Anpassungszeitraum hinweg widerspiegelt. Das Marktelement geht zu dem in der Preisänderungsformel festgelegten Prozentsatz in die Preisbildung ein.

Ergeben die über den Anpassungszeitraum angewandte Preisänderungsformeln Preissteigerungen des Grund- und/oder Arbeitspreises, so dürfen die in Kap. 2.1 und Kap 2.2 festgelegten Grund- und Arbeitspreise diese Preissteigerungen nicht überschreiten. Die GWH dürfen die Arbeits- und Grundpreise in diesem Fall jedoch zwischen den bisherigen Preisen und den sich aus den Preisänderungsformeln ergebenden maximal möglichen Preisen festlegen,

oder die bisherigen Preise beibehalten, sofern abzusehen ist, dass die Fernwärmeversorgung durch verringerte oder nicht angewandte Preissteigerungen nicht in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten droht und Kostenrisiken bezüglich der Wärmeerzeugung ausreichend abgedeckt sind.

Im Falle einer Preissenkung, die sich im Anpassungszeitraum aus der Anwendung der vorliegenden Preisänderungsklauseln ergibt, verpflichten sich die GWH die Preissenkung durch die Festlegung der Grund- und Arbeitspreise für die Anpassungsperiode in vollem Umfang an die Wärmekunden weiterzugeben.

Die Tabellenbänden des Statistischen Bundesamtes sind über die frei zugängliche Veröffentlichungsdatenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) abrufbar. Mit diesem Preisblatt werden die vollständigen GENESIS-Codes, anstelle der Fachserien-Schlüssel zu der jeweiligen Indizes veröffentlicht. An den Indizes der Preisänderungsklauseln selbst ändert sich dadurch gegenüber der Nutzung der früheren sog. „Fachserien“ des Statistischen Bundesamtes nichts.

6.1. Anpassungszeitpunkt, Basis- und Anpassungszeitraum

Vor jeder Preisanpassung wird ein neues Preisblatt veröffentlicht, welches mit Eintritt seiner Gültigkeit zum Vertragsbestandteil aller Verträge wird, deren wesentlicher Bestandteil das Preisblatt Fernwärme ist. Das neue Preisblatt wird bei Änderung der Preise, mindestens einen Monat vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 01. Januar.

Die Basisindizierungen, auf die Basis-Arbeitspreis (AP_0) und Basis-Grundpreis (GP_0) bezogen werden, sind die Mittelwerte der monatlichen Indexwerte der in den jeweiligen Preisänderungsklauseln genutzten Indizes innerhalb des Basiszeitraums vom Juli 2017 bis Juni 2018.

Für die Anwendung der Preisänderungsformeln des Grund- und des Arbeitspreises wird die Preisanpassung jährlich vor dem Anpassungszeitpunkt (01. Januar des kommenden Jahres) durchgeführt, nachdem alle dafür notwendigen Indizes des Anpassungszeitraums vorliegen. Der Anpassungszeitraum umfasst stets die Monate von Juli des Vorjahres bis zum Juni des Vorjahres des Anpassungszeitpunkts. Im vorliegenden Preisblatt erstreckt sich der Anpassungszeitraum demnach auf die Monate Juli 2024 bis Juni 2025.

Der nächste Anpassungszeitpunkt nach Gültigkeitsbeginn dieses Preisblattes ist der 01. Januar 2027.

6.2. Preisänderungsformel Arbeitspreis

Die Preisänderungsformel für den Arbeitspreis setzt sich aus den folgenden Indizes mit den jeweils genannten Gewichtungen zusammen:

- Preisindex Erdgas zu 10 % (GAS)
- Marktelement Fernwärme zu 30 % (ME)
- Preisindex Strom zu 50 % (STR)
- Investitionskosten-Index zu 5 % (I)

- Lohnkostenindex zu 5 % (L)

Der Preisindex des Marktelements basiert auf einem Energiepreisindex der Fernwärmeversorgung in Deutschland zur Gewichtung der Preisentwicklung in der Branche. Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis lautet demnach wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left[0,1 * \frac{GAS}{GAS_0} + 0,5 * \frac{STR}{STR_0} + 0,05 * \frac{I}{I_0} + 0,05 * \frac{L}{L_0} + 0,3 * \frac{ME}{ME_0} \right]$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis von 69,40 €/MWh (netto) bzw. **74,26 €/MWh (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Arbeitspreis ist für die Monate von Juli 2017 bis Juni 2018 festgelegt.

Der in Kap. 2.2 veröffentlichte Arbeitspreis gilt bis zum 31. Dezember 2026. Die nächste Preis-anpassung erfolgt zum 01. Januar 2027 bzw. mit Gültigkeitsbeginn eines neuen Preisblatts Fernwärme.

GAS = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

GENESIS-Code 61241-0006_GP09-352227 (Basis 2021 = 100)

GAS₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 82,3917 Punkten (Basis 2021 = 100)

STR = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung

GENESIS-Code 61241-0006_GP09-351115 (Basis 2021 = 100)

STR₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 71,6250 Punkten (Basis 2021 = 100)

I = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Hydraulische, pneumatische Komponenten und Systeme

GENESIS-Code 61241-0006_GP09-2812 (Basis 2021 = 100)

I_0 = der Basiswert des Investitionskostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 95,7333 Punkten (Basis 2021 = 100)

L = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Deutschland, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahl., WZ08-D Energieversorgung

GENESIS-Code 62221-0002_WZ08-D (Basis 2020 = 100)

L_0 = der Basiswert des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 93,7750 Punkten (Basis 2020 = 100)

ME = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Daten zur Energiepreisentwicklung, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
GENESIS-Code 61241-0006_GP09-353 (Basis 2021 = 100)

ME_0 = der Basiswert des Marktelements Fernwärme für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 94,7667 Punkten (Basis 2021 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsformel ein. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet in €/MWh angegeben.

6.3. Preisänderungsformel Grundpreis

- Investitionskosten-Index zu 50 % (I)
- Lohnkostenindex zu 40 % (L)
- Fixkosten zu 10 % (ohne Index)

Die Preisänderungsklausel für den Grundpreis lautet demnach wie folgt:

$$GP = GP_0 * \left[0,5 * \frac{I}{I_0} + 0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,1 \right]$$

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP_0 = der Basis-Grundpreis 21,98 €/kW*/a (netto) bzw. **23,52 €/kW*/a (brutto)**

Die Basis-Indizierung für den Grundpreis ist für die Monate von Juli 2017 bis Juni 2018 festgelegt. Der in Kap. 2.1 veröffentlichte Grundpreis gilt bis zum 31. Dezember 2026. Die nächste Preisanpassung erfolgt zum 01. Januar 2027 bzw. mit Gültigkeitsbeginn des neuen Preisblatts Fernwärme.

I = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Hydraulische, pneumatische Komponenten und Systeme

GENESIS-Code 61241-0006_GP09-2812 (Basis 2021 = 100)

ehem. Fachserienschlüssel: Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 452 (Basis 2015 = 100)

I_0 = der Basiswert des Investitionskostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 95,7333 Punkten (Basis 2021 = 100)

L = der arithmetische Mittelwert der Monatswerte vom Juli des Jahres vor dem, dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahr bis zum Juni des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres, des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erhobenen

Index: Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Deutschland, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahl., WZ08-D Energieversorgung

GENESIS-Code 62221-0002_WZ08-D (Basis 2020 = 100)

L_0 = der Basiswert des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 - Juni 2018 von 93,7750 Punkten (Basis 2020 = 100)

Die monatlichen Index-Werte werden mit allen jeweils angegebenen Nachkommastellen verrechnet. Alle Index-Mittelwerte fließen auf vier Nachkommastellen gerundet in die Preisänderungsklausel ein. Das Ergebnis wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet und in €/kW*/a angegeben.

* = Wärmelieferleistung gemäß Wärmeliefervertrag (WLV)

7. Umbasierung von Indizes

Die in den Preisänderungsklauseln der GWH enthaltenen Indizes stammen in der mit diesem Preisblatt veröffentlichten Fassung vom Statistischen Bundesamt und werden von diesem kostenlos über das Online-Portal DESTATIS (<https://www.destatis.de>) und die darin verknüpfte

[GENESIS-Online Datenbank \(https://www-genesis.destatis.de/genesis/online\)](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online) zur Verfügung gestellt. Das Statistische Bundesamt führt in unregelmäßigen Abständen sogenannte Umbasierungen der von ihm erhobenen Preis- und Kostenindizes durch. Die Umbasierung erfolgt indem die Indexwerte auf ein neues Basisjahr normiert werden. Davon sind auch alle davor und dahinter liegenden Indexwerte betroffen. Für Indizes die von einer Umbasierung betroffen sind, ist es daher notwendig die Umbasierung auch bei der Berechnung der Preisänderungsformeln jeweils für den Basispreiszeitraum und den Anpassungszeitraum anzuwenden, da anderenfalls Basispreis und neuer Preis mit unterschiedlicher Indizierung berechnet würden, was zu falschen Ergebnissen führt.

Werden vom Statistischen Bundesamt Änderungen an der Praxis der Umbasierung vorgenommen oder entsprechende Umbasierungsregeln nicht veröffentlicht, so wird die neue Regelung mit Veröffentlichung des nächsten Preisblattes im Sinne der bisherigen Regelung umgesetzt. Bis dahin gelten alle Indizierungen auf bisheriger Basis. Sollten durch Änderungen der Umbasierungspraxis des Statistischen Bundesamtes Indizierungen auf der bisherigen Basis unveröffentlicht bleiben, so werden die fehlenden Indizes mit dem Wert des letzten Index, der auf der bis dahin gültigen Basis veröffentlicht wurde, bis zum Ende des Anpassungszeitraums fortgeschrieben.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, sind die GWH berechtigt, die Preisanpassungsregelungen anzupassen. Dabei werden die GWH durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

8. Preisbestimmungsrechte

8.1. Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

Die GWH haben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV das Recht, die Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Anschlussnehmers oder Wärmekunden zu ändern (allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht). Die übrigen Preisbestimmungsrechte wie auch vertraglich anders geregelte Sonderkonditionen bleiben davon unberührt.

8.2. Vertragliche Preisbestimmungsrechte

8.2.1. Die GWH legen ihre Preise für die Herstellung von Fernwärmehausanschlüssen und die Baukostenzuschüsse mittels des vorliegenden Preisblatts Fernwärme fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn einer neuen Fassung des Preisblatts Fernwärme veröffentlicht und sind mit Gültigkeitsbeginn anzuwenden. Davon unberührt bleiben § 10 Abs. 5 und § 9 der AVBFernwärmeV.

8.2.2. Die GWH legen ihre Wärmepreise, bestehend aus einem anteiligen Grund- und Arbeitspreis für die Versorgung mit Wärmeenergie, mittels der im vorliegenden Preisblatt Fernwärme festgelegten Basispreise und den Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 6.2 und 6.3

fest. Preisanpassungen werden jeweils vor Gültigkeitsbeginn mit einer neuen Fassung des Preisblattes Fernwärme veröffentlicht und sind ab dem 01. Januar des Folgejahres anzuwenden. Davon unberührt bleibt § 24 der AVBFernwärmeV.

Werden im Wärmeliefervertrag Preisnachlässe oder Mehrpreise vereinbart, die sich gegenüber den in diesem Dokument in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Preise unterscheiden, so bleiben diese Vereinbarungen insoweit von den Preisanpassungsrechten der GWH unberührt, als entweder anderslautende vertragliche Regelungen zur Preisanpassung mit vereinbart wurden oder aber die Preisanpassung für einen bestimmten Zeitraum explizit ausgeschlossen wurde. Anderenfalls werden die Preisänderungsformeln für Grund- und Arbeitspreis analog zu den regulären Preisen angewandt. Dabei wird der Basis-Grund- und der Basis-Arbeitspreis jeweils durch die vertraglich festgelegten Basis-Grund- und Basis-Arbeitspreise des jeweiligen Sondervertrages, welche in der ersten Abrechnungsperiode gültig sind, ersetzt.

Begriffsdefinition

Im Folgenden werden die in diesem Preisblatt verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffe definiert:

| Begriff / Abkürzung | Definition / Bedeutung |
|---------------------|--|
| BKZ | → Der Baukostenzuschuss ist eine leistungsabhängige pauschale Beteiligung des Anschlussnehmers an der Erschließung durch das Fernwärmenetz. |
| GWH | → Fernwärmeversorgungsunternehmen – in vorliegenden Preisblatt die Gemeindewerke Holzkirchen GmbH. |
| HAK | → Die Hausanschlusskosten sind Teil der Anschlusskosten. Sie werden für die Herstellung eines Fernwärmehausanschlusses fällig und unterteilen sich in eine Pauschale und ggf. Mehrlängenzuschläge. Sie stellen die Aufwandsentschädigung für die Herstellung des Anschlusses dar. |
| NAV | → Netzanschlussvertrag: Der NAV ist die Vertragsgrundlage zwischen Anschlussnehmer und der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH für den Anschluss an das Fernwärmenetz. Er schließt diese TAB als Vertragsbestandteil ein. |
| Trassenlänge | → Die Länge der Fernwärmetrasse. Bei Doppelrohren auf der Mitte des Rohrmantels gemessen. Bei Einzelrohren auf der Mittellinie zwischen Vor- und Rücklauf gemessen. Die Trassenlänge ist <u>nicht</u> die Summe aus den Längen von Vor- und Rücklaufrohr. |
| WLV | → Wärmeliefervertrag: Regelt die Belieferung mit Wärme und ist Rechtsgrundlage der Verbrauchsabrechnung |
| WÜ-Station | → Wärmeübergabestation: System zur Ausspeisung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz. Umfasst Absperrarmaturen, Mengenbegrenzer, Sicherheitsventil, Regelventil, Wärmemengenzähler und den Wärmetauscher. Es handelt sich im Regelfall um eine vorgefertigte Einheit. |
| WMZ | → Wärmemengenzähler: System zur registrierenden Erfassung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärmemenge. Der WMZ besteht aus einem elektronischen Zählwerk, einem Kommunikationsmodul, einer Volumenstrommesseinrichtung und je einem Temperatursensor in Vor- und Rücklauf. Der WMZ unterliegt als geeichtes Gerät den jeweils gültigen Eichbestimmungen und muss regelmäßig ausgetauscht werden. (aktuell alle fünf Jahre). |